#### Alte Fassung

# Neue Fassung AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

# AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBL. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288, 341) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche Pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Stadtwehrleiter	300,00 Euro
b) Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
c) Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	120,00 Euro
Ortswehrleiter unter 30 aktive Einsatzkräfte	100,00 Euro
d) stellvertretender Ortswehrleiter über 30 aktive	
Einsatzkräfte	60,00 Euro

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. 07. 2020 (GVBI. LSA S. 372), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBL. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 03. 2020 (GVBL. LSA S. 108) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBI. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBI. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

#### § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Stadtwehrleiter	300,00 Euro
b) Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
c) Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	120,00 Euro
Ortswehrleiter unter 30 aktive Einsatzkräfte	100,00 Euro
d) stellvertretender Ortswehrleiter über 30 aktive	
Einsatzkräfte	60,00 Euro

	stellvertretender Ortswehrleiter unter 30 aktive			stellvertretender Ortswehrleiter unter 30 aktive		
	Einsatzkräfte	50,00 Euro		Einsatzkräfte	50,00 Euro	
	e) Ausbildungsleiter	20,00 Euro		e) Ausbildungsleiter	20,00 Euro	
f) Fahrzeug-/Gerätewarte (soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind)			f) Fahrzeug-/Gerätewarte (soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind)			
	- einen Grundbetrag von je	20,00 Euro		- einen Grundbetrag von je	20,00 Euro	
	- zuzüglich eines Steigerungsbetrages	20,00 20.0		- zuzüglich eines Steigerungsbetrages	20,00 20.0	
	für jedes Feuerwehrfahrzeug von			für jedes Feuerwehrfahrzeug von		
		3,00 Euro		mor logger coor wearing manage for	3,00 Euro	
	g) Atemschutzgerätewart (soweit nicht hauptamtlich tät	•		g) Atemschutzgerätewart (soweit nicht hauptamtlich tätig) 30,00 Euro		
	h) Zugführer (in Funktion eingesetzte)	30,00 Euro		h) Zugführer (in Funktion eingesetzte)	30,00 Euro	
	i) Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 Euro		i) Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 Euro	
	j) Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 Euro		j) Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 Euro	
	k) Kinderfeuerwehrwart	60,00 Euro		k) Kinderfeuerwehrwart	60,00 Euro	
	,	•		•	,	
(2)	Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehr	leiter erfolgt nur,	(2)	Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleit	er <mark>gemäß Abs. 1</mark>	
	wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe da	_		b und 1 d erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine F		
	eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.			dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewie		
(3)	Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen werden für d	ie erste Funktion	(3)	Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die e	erste Funktion die	
	die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und f	ür jede weitere		jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede	weitere Funktion	
	Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.			50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.		
(4)	Im Falle der Verhinderung eines Wehrleite	ers für einen	(4)	Im Falle der Verhinderung eines Wehrleite	ers für einen	
	zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem I	Monat wird dem		zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem A	Monat wird dem	
	Stellvertreter für die über einen Monat hinausgeh	nende Zeit eine		Stellvertreter für die über einen Monat hinausgeh	ende Zeit eine	
	Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vert	retenen gewährt.		Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertr	retenen gewährt.	
	Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie	im Vertretungsfall		Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie i	im Vertretungsfall	
	nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe	e derjenigen des		nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe	e derjenigen des	
	Vertretenen nicht übersteigen (Erholungsurlaub bleibt	außer Betracht).		Vertretenen nicht übersteigen (Erholungsurlaub bleibt	außer Betracht).	
	Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Ka	endermonats, so		Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kal	endermonats, so	

wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### § 2 Standortbezogene Aufwandsentschädigung

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehr Aschersleben erhalten für die Zeit in der sie laut Bereitschaftsplan eingeteilt und anwesend sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Für die Erarbeitung und Überwachung des Bereitschaftsplanes ist der Ortswehrleiter zuständig.

### § 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 7,50 Euro je Einsatz.

- (2) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### § 2 Standortbezogene Aufwandsentschädigung

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehr Aschersleben erhalten pro angeordnetem Bereitschaftsdienst, bei dem sie laut Bereitschaftsplan eingeteilt und anwesend sind, eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Für die Erarbeitung und Überwachung des Bereitschaftsplanes ist der Ortswehrleiter zuständig.

## § 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 7,50 Euro je Einsatz.
- (2) Bei Großschadenslagen, die sich über mehrere Stunden, Tage oder Wochen hinziehen, bzw. bei Einrichtung der Örtlichen Einsatzleitung erhalten die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ab dem 6. ausgelösten Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Einsatztag.
- 3) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus nach der Alarmierung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

- a. innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
- b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
- c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
- d. die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden (a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.
- (4) Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.

### § 4 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung für den Abschluss

a) Truppmann - Ausbildung	10,00 Euro
b) Truppführer - Ausbildung	20,00 Euro
c) Atemschutzgeräteträger - Ausbildung	20,00 Euro
d) Gruppenführer - Ausbildung	100,00 Euro
e) Zugführer - Ausbildung	200,00 Euro
f) Verbandsführer - Ausbildung	200,00 Euro

- a. innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
- b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
  - c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
- d. die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden (a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.
- (5) Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift zusätzlich eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.

### § 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter §§ 1 bis 4 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 wird jeweils am 10. des Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 und 4 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und am 10. des Monats in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt.
- (4) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 4 haben die Ortswehrleiter die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen.

### § 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter §§ 1 bis 3 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 wird jeweils am 1. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall gemäß § 1 Abs. 4 wird nachträglich am 1. Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und am 10. des Monats in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt.
- (4) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 3 haben die Ortswehrleiter die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

#### § 6 Verdienstausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Bei Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- Selbständig Tätigen wird der Verdienstausfall durch Gewährung eines Pauschalbetrages von 13,00 Euro je Stunde ersetzt.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Verdienstausfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.
- (4) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind anspruchsbegründende Belege beizufügen.

### § 5 Verdienstausfall

(1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienstausfall ersetzt.

Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstausfalls nach Satz 1 und 2 wird auf 30 Euro je Stunde begrenzt.

Soweit die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, wird eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 19 Euro gewährt.

- 2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15 Euro je Stunde gewährt.
- 3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Verdienstausfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.

## § 7 Reisekostenvergütung

(1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA am Dienstort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger des Brandschutzes erfolgen.

Als Dienstort ist das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben anzusehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienstortes ausgeschlossen.

# § 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 6 Reisekostenvergütung

1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA am Dienstort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger des Brandschutzes erfolgen.

Als Dienstort ist das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben anzusehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

 Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienstortes ausgeschlossen.

## § 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

## § 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gle tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerw Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fassung der Satzun Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feder Stadt Aschersleben vom 02.12.2010 außer Kraft.	nr der Stadt Aschersleben <mark>vom 22.07.2017</mark> außer Kraft. zur 5.	•
Aschersleben, den	Aschersleben, den	
Michelmann Diensts Oberbürgermeister	·	el
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	